



Amtssigniert. SID2018111081639  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Walter Hacksteiner**

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus

p.a. abt-52@bmnt.gv.at

## **ALSAG-Novelle 2019 und Altlastenbeurteilungsverordnung 2019; Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1435/206-2018

Innsbruck, 19.11.2018

Zu Zl. BMNT-UW.2.2.2/0012-V/2/2018 vom 5. Okt. 2018

Zu den angeführten Gesetzes- und Verordnungsnovellen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### Zur Änderung des Altlastensanierungsgesetzes (Artikel 1 des übermittelten Gesetzentwurfes):

#### Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1a):

Die vorgeschlagene Klarstellung, aus der sich insbesondere auch ergibt, dass eine entstandene Beitragsschuld durch die nachträgliche Einholung einer fehlenden Bewilligung unberührt und daher aufrecht bleibt, wird ausdrücklich begrüßt.

#### Zu Z 11 (§ 9a Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der geplanten begrifflichen Anpassung (Ersatz des Wortes „Brennstoffprodukt“ durch den in der Abfallverbrennungsverordnung verwendeten Begriff „Ersatzbrennstoffprodukt“) das Erfordernis der Angleichung der Regelung zum Beitragsgegenstand (§ 3 Abs. 1 Z 3) sowie bei der Bezugnahme darauf in § 6 (Höhe der Beitragsschuld) resultiert.

#### Zu Z 18 (§ 12) und zu § 21 idF der Z 19:

Aus abfalltechnischer Sicht positiv hervorzuheben ist die hier angesprochene Förderung des „Flächenrecyclings“. Die neue Regelung in § 12 Abs. 4, wonach ein Teil des zweckgebundenen Beitragsaufkommens auch für Maßnahmen an Altablagerungen bzw. Altstandorten verwendet werden kann, auch wenn diese keine Altlasten darstellen, stellt einen Anreiz zur Revitalisierung von belasteten Flächen dar. Konkret sieht der vorliegende Entwurf jedoch vor, dass 5 % der Mittel nur für Altablagerungen und Altstandorte, die gemäß § 18 Abs.1 veröffentlicht wurden, verwendet werden können. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird eine Beschränkung des diesbezüglichen Mitteleinsatzes auf

Altablagerungen und Altstandorte, welche die Schwelle zur „Altlast“ quasi nur knapp nicht erreichen und für welche eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen wurde, festgelegt. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf alle Altablagerungen bzw. Altstandorte würde den gewünschten Anreiz zum Flächenrecycling nochmals deutlich erhöhen.

Die in § 21 zugrunde gelegte Abstufung dahingehend, dass „nur“ bei Altlasten der Prioritätenklassen 1 und 2 zwingend Sanierungsmaßnahmen zu setzen sind, während bei einer Altlast der Prioritätenklasse 3 lediglich Beobachtungsmaßnahmen vorgesehen werden, wird begrüßt.

#### Zu Z 19 (neuer III., IV., V. und VI. Abschnitt):

Die Ausdehnung der Verpflichtungen des Landeshauptmannes im Zusammenhang mit der Erfassung der Altablagerungen und Altstandorte wird kritisch gesehen: In Bezug auf die im vorliegenden Entwurf enthaltene Verpflichtung zur Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten und zur Bekanntgabe an die Bundesministerin (vgl. § 13) wird angemerkt, dass durch den Entfall der Verdachtsfläche mit dieser Bestimmung nunmehr eine allgemeiner gehaltene Meldepflicht statuiert wird. Die derzeit geltende Regelung wird aber nicht nur durch die Herausnahme des bisher in diesem Zusammenhang verankerten Gefährlichkeitsmerkmals (Bezugnahme bei der Verdachtsfläche auf „erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt“) verändert, sondern auch durch die Verlagerung der Verpflichtungen: Bisher war die Meldepflicht des Landeshauptmannes gemäß § 13 unmittelbar mit der Verpflichtung zweier Bundesminister im Zusammenwirken zur Koordination der Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und zur Beauftragung (Veranlassung durch den Landeshauptmann) erforderlicher Untersuchungen verknüpft. Der vorgelegte Entwurf sieht keine entsprechenden Koordinationsverpflichtungen der Bundesministerin vor und normiert ausschließlich die Möglichkeit zur Durchführung von Untersuchungen (selbst oder durch den Landeshauptmann).

Die diesbezügliche Umgestaltung fußt wohl auf der Überlegung (vgl. auch die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen), dass in der Vergangenheit ein umfassender Prozess zur Erfassung und Systematisierung der Altablagerungen und -standorte (mit entsprechender vorausgegangener Beauftragung) vorangetrieben wurde und dieser Prozess kurz dem Abschluss steht. Da der vorgeschlagene § 13 jedoch nicht auf die bisherigen in diese Richtung gehenden Veranlassungen Bezug nimmt, sondern (auch) eine generelle Verpflichtung für die Zukunft statuiert, ist die Aussage in den Erläuterungen, dass den Ländern aufgrund der Neuregelung kein Zusatzaufwand entstünde, kritisch zu hinterfragen (dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bisherige Beschränkung auf Verdachtsflächen entfällt). Dies gilt auch für die Ausdehnung der Verpflichtungen des Landeshauptmannes bei gleichzeitiger Eingrenzung der entsprechenden Funktionen und Verantwortlichkeiten der Bundesministerin/der Bundesminister.

#### Zum Entwurf einer auf der Grundlage des neuen § 17 ALSAG zu erlassenden Altlastenbeurteilungsbeurteilungsverordnung 2019:

Im Anhang zu dieser Verordnung befindet sich die Tabelle „A2 Kontaminationen mit Mineralöl“, in welcher beim Kohlenwasserstoff-Index ein Richtwert für den Gesamtgehalt mit 500-2.000 mg/kg angeführt ist. In den Erläuterungen zu dieser Tabelle wird ausgeführt, dass für jede Verunreinigung – in Abhängigkeit der Zusammensetzung der Kohlenwasserstoffe (<>C22 bzw. <> C30) – ein Richtwert zwischen 500 und 2.000 mg/kg festzulegen ist. Diese Regelung ist aus abfalltechnischer Sicht nachvollziehbar, da damit das unterschiedliche Schadstoffverhalten je nach Zusammensetzung der Kohlenwasserstoffe berücksichtigt werden kann. Ein Vergleich mit Vorgaben in der Recycling-Baustoffverordnung zeigt aber, dass dort für die Beurteilung des Kohlenwasserstoffindex der Anteil <> C17 maßgeblich ist. Dazu ist anzumerken, dass in der Praxis eine unterschiedliche Herangehensweise bei der Beurteilung des Kohlenwasserstoffindex

verwirrend ist und die Vergleichbarkeit von Analysenwerten erschwert. Es wird daher eine Harmonisierung angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Gruppen

Agrar

Forst

die Abteilungen

Umweltschutz zu Zl. U-ABF-1/2/12-2018 vom 7. Nov. 2018

Landesentwicklung und Zukunftsstrategie

Wasser-, Forst- und Energierecht

Wasserwirtschaft

Wohnbauförderung

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

Finanzen

das Sachgebiet

Gewerberecht zu Zl. Gew-456(1)/24-2018 vom 6. Nov. 2018

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.